



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen

St. Gallen, 27. Januar 2023

Medienmitteilung zum Urteil A-5142/2021 vom 18. Januar 2023

Zu hohe Beweishürden beim Abschuss eines Leitwolfes

Das Bundesverwaltungsgericht klärt die grundsätzliche Frage, ob einzig genetische DNA-Nachweise zulässig sind, um ein Elterntier eines Wolfsrudels erlegen zu dürfen.

Gemäss Jagdverordnung darf ein Elterntier nur ausnahmsweise erlegt werden. Unter anderem ist dies der Fall, wenn der antragstellende Kanton dem Bund nachweist, dass der betroffene Wolf massgeblich an den verursachten Schäden beteiligt war. Das Bundesamt für Umwelt hatte bis anhin nur genetische DNA-Nachweise an gerissenen Nutztieren als ausreichend für eine Abschussbewilligung zugelassen. Diese Sichtweise erachtet das Bundesverwaltungsgericht als zu eng. Als Beweise dürfen die Kantone nebst genetischen DNA-Belegen auch weitere, objektive Nachweise erbringen. Sie müssen gezielt dazu dienen, das individuell schadenstiftende Verhalten des Elterntiers nachzuweisen.

Mit diesem Entscheid klärt das Bundesverwaltungsgericht erstmalig eine grundsätzliche Frage des Beweisrechts, die sich auch künftig bei der Regulierung von Wölfen stellen könnte. Konkret ging es um den Abschuss des männlichen Elterntiers «M92» des Beverin-Wolfsrudels. Da der Leitwolf des Rudels in der Nacht vom 8. auf den 9. November 2022 bereits erlegt wurde, erübrigt sich im vorliegenden Verfahren die nachträgliche Klärung der weiteren rechtlichen Fragen.

Der Wolf gilt in der Schweiz als geschützte Tierart, dessen Regulierung gesetzlich stark reglementiert ist. Die Regulierung erfolgt grundsätzlich über den Abschuss von Jungtieren. Die Jagdverordnung schreibt vor, dass ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, lediglich in den Monaten November bis Januar erlegt werden darf.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio
Medienbeauftragter
+41 (0)58 465 29 86
+41 (0)79 619 04 83
medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 72 Richterinnen und Richtern (64.5 Vollzeitstellen) sowie 365 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (305.6 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 6500 Entscheide pro Jahr.